

II-4874 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7112/1-Pr 1/88

2128 IAB

1988 -07- 13

zu 2125/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2125/J-NR/1988

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ettmayer und Kollegen (2125/J), betreffend Ausbau der ADV bei den Justizbehörden, beantworte ich wie folgt:

Einleitend darf ich die Grundsätze darlegen, die die Justiz seit Beginn der 80er-Jahre bei ihrer Modernisierung durch Einsatz von ADV entwickelt hat und deren Befolgung - wie anschließend dargelegt wird - zu den unbestreitbaren Erfolgen geführt hat, die die österreichische Justiz, vor allem auch im internationalen Vergleich aufzuweisen hat:

- Im Gegensatz zu ausländischen Vorbildern wird durch einen ADV-Einsatz die Zuständigkeit der Gerichte nicht geändert.
- Die Entscheidung in der Sache bleibt dem Richter bzw. dem Rechtspfleger vorbehalten. Es soll keine "Computerentscheidung" geben.
- Die Justizbediensteten sollen keine ADV-Fachleute (Programmierer, Operatoren) werden: Nur so kann dem bei vielen Computeranwendungen festzustellenden Phänomen gesteuert werden, daß wertvolle fachliche Arbeitskapazität für ADV-Entwicklung und -Betrieb verbraucht wird und letztlich nach Einführung der ADV mehr Personal als vorher benötigt wird. Vielmehr sollen die

DOK 458P

- 2 -

- Bediensteten bei ihrer fachlichen Arbeit sozusagen anstelle von "Federkiel" und "Ärmelschoner" das moderne Betriebsmittel Computer benützen können.
- Die Computerbenützung soll grundsätzlich über einheitliche Bildschirmarbeitsplätze nach einheitlichen Vorschriften erfolgen. Es soll nicht vorkommen, daß mit bedeutendem Aufwand geschulte Justizbedienstete bei Urlaubsvertretung oder Versetzung am neuen Arbeitsplatz nicht voll einsetzbar sind, weil sie den dort installierten Computerarbeitsplatz nicht kennen. (Ohne Computereinsatz käme niemand auf die Idee, für ein Welser Gericht andere Verfahrensvorschriften zu erlassen als für ein Wiener Gericht.)
 - Aus wirtschaftlichen Überlegungen wird die Justiz kein eigenes Rechenzentrum aufbauen, sondern fremde Einrichtungen nutzen: bei den bisherigen Großprojekten jedenfalls das Bundesrechenzentrum, betrieben vom Bundesministerium für Finanzen.
 - Es wird der Vorzug Großprojekten gegeben, die bundesweit bei möglichst vielen Organisationseinheiten der Justiz verwirklicht werden können. Die Gerichte haben im Jahr 5,1 Mio Geschäfte (Stand 1987) zu besorgen, wovon ca 95 % von den Bezirksgerichten zu bewältigen sind. Es ist daher verständlich, daß der Einsatz moderner Betriebsmittel bei den Bezirksgerichten die weitestreichende Wirksamkeit hat und zugleich für die größtmögliche Zahl der Mitarbeiter der Justiz eine verbesserte Arbeitsplatzsituation bedeutet.
 - Projekten, die im ganzen Bundesgebiet Vorteile schaffen, ist der Vorzug zu geben. Das bedingt natürlich Zurückhaltung gegenüber wiederholten Wünschen nach Realisierung von Einzelschlägen, die punktuell gewiß vorteilhaft sein können, deren Verwirklichung aber im Hinblick auf gegebene finanzielle und personelle Beschränkungen nicht verantwortbar wäre.

DOK 458P

- 3 -

- Um Lösungen am "grünen Tisch" zu vermeiden, werden alle Entwicklungen in Arbeitsgruppen bearbeitet, denen neben den Fachleuten des Bundesministeriums für Justiz je nach Bedarf Richter, Staatsanwälte, Gerichtsbedienstete, Rechtsanwälte, Notare, Vertreter der Wissenschaft usw. angehören.

Dementsprechend wurde das ADV-Grundbuch verwirklicht: Im Jahre 1980 begonnen, können heute schon bei etwa 165 Bezirksgerichten die Daten von rund 1,8 Mio Liegenschaften abgefragt werden. Darüber hinaus können mehr als 1.300 Stellen außerhalb der Justiz diese Daten über Bildschirmtext abfragen. In Kürze wird das 100. Grundbuchsgericht zur Gänze auf ADV-Betrieb umgestellt werden.

Aufbauend auf dem obligatorischen Mahnverfahren (einem Teil des Zivilprozesses) werden heuer voraussichtlich bereits 750.000 Zahlungsbefehle ADV-unterstützt erstellt und versendet werden. Demnächst werden alle 201 in diesem Bereich zuständigen Bezirksgerichte auf dieses ADV-Verfahren, das auch eine weitgehende "Büroautomatisation" der Gerichtskanzlei umfaßt, umgestellt sein.

Allen Gläubigern steht im Exekutionsverfahren (ein weiteres Zuständigkeitsfeld der Bezirksgerichte im Bereich der Massensachen) offen, den Arbeitgeber ihres Schuldners vom Gericht durch eine ADV-Anfrage bei der Sozialversicherung erheben zu lassen. Im Jahre 1987 wurde dies bereits 460.000-mal genutzt.

Im Großprojekt JUTEXT wird den Gerichten in vermehrtem Maß eine maßgeschneiderte Textverarbeitung, in Verbindung mit den übrigen Großprojekten, zur Verfügung gestellt. Im Jahre 1988 werden die Bezirksgerichte über den bisherigen Probetrieb hinausgehend entsprechend ausgestattet werden.

- 4 -

Ein vergleichbares Großprojekt auf Gerichtshofebene wurde mit der Entwicklung eines ADV-Handelsregisters begonnen.

Die erfolgreichen Arbeiten am ADV-Zivilverfahren sollen durch einen ADV-Einsatz im Exekutionsverfahren ergänzt werden, wodurch bei weiteren 1,3 Millionen Geschäftsfällen der Bezirksgerichte die Vorteile der ADV genutzt werden können.

Zu den Fragen im einzelnen:

Zu 1:

Im Hinblick auf den Umfang der einleitend erläuterten Aufgaben und die Ungewißheit der langfristigen Sicherung der erforderlichen Mittel, ist eine zeitliche Festlegung bei der Umstellung der Registerführung in Strafsachen im Bereich der Gerichtshöfe I. Instanz und der Staatsanwaltschaften auf ADV derzeit nicht möglich.

Zu 2:

Ich darf hiezu auf die Beantwortung der schriftlichen Anfrage zur Zahl 1503/J-NR/1988 verweisen, in der bereits die Gründe für eine Ablehnung dieses Vorschlages umfassend dargelegt worden sind. Diese Entscheidung ist in Einhaltung der oben dargelegten ADV-Grundsätze ergangen.

Zu 3:

Die Frage der Installierung von ADV-Einrichtungen beim Obersten Gerichtshof und bei der Generalprokuratur haben mit Vorkehrungen zur automationsgestützten Registerführung in Strafsachen nichts zu tun.

Dem Obersten Gerichtshof steht keine ADV-Anlage im eigentlichen Sinn, sondern eine Textverarbeitungsanlage für meh-

DOK 458P

- 5 -

rere Arbeitsplätze zur Verfügung, auf der die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs erstellt und für die Speicherung vorbereitet werden.

Der Generalprokuratur dagegen wurde ein "Personal Computer" zur Verfügung gestellt, wie er auch in den Großprojekten ADV-Grundbuch, ADV-Mahnverfahren und JUTEXT eingesetzt wird. Mit diesem Gerät arbeitet die Generalprokuratur im größeren Rahmen des Projektes JUDOK mit, das eine ADV-unterstützte Dokumentation von Entscheidungen der Gerichte, vor allem des Obersten Gerichtshofs, zum Ziel hat. Die Generalprokuratur versucht nun eine ADV-unterstützte Übersicht über die in ihren Croquis, Stellungnahmen und Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes aufgeworfenen Rechtsfragen und dort vorgeschlagenen Lösungen zu erstellen. Hiebei sollen Erfahrungen bei der Bearbeitung des zugrundeliegenden Materials und bei der Nutzung der ADV-Unterstützung gesammelt werden, die später in das Projekt JUDOK einfließen sollen.

Zu 4:

Wie bereits aus der Beantwortung der Frage 3 ersichtlich, ist die Anlage des Obersten Gerichtshofes - die ja nur für Textverarbeitung eingerichtet ist - nicht geeignet, eine Datenbank aufzubauen oder eine entsprechende Dokumentation zu erproben.

8. Juli 1988



DOK 458P